

Aktenzeichen:

7 RLw 48/63

Zugestellt:
an Rev.Kläger am
22.8.1964,
an Rev.Bekl. am
24.8.1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 30. Juni 1964, unter Mitwirkung
von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S c h l e g e l und
Bundessozialrichter M i c h a e l i s
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Septem-
ber 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Altersgeld ab, weil der Einheitswert des Unternehmens (DM 2.484) den nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - GAL aF - (BGBl I 1063) festgesetzten Mindesteinheitswert von DM 2.800 nicht erreicht habe (§ 25 GAL aF). Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Zahlung von Altersgeld, das Landessozialgericht (LSG) wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus: Für die Zeit vor 1962 bestehe kein Anspruch nach § 25 GAL aF, weil der Ertragswert von DM 2.571,99 jedenfalls in den letzten zehn Jahren vor der Abgabe nicht den Einheitswert von DM 2.800 erreiche. Das Unterschreiten des Richtwertes schließe allerdings das Bestehen einer dauerhaften Existenzgrundlage nicht aus, es müßten dann aber ganz besondere, durch die Art des Besitzes oder durch die Nutzungsform bedingte außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Dabei sei nicht entscheidend, ob der Betrieb nur deshalb die Lebensgrundlage gewesen sei, weil der Unternehmer seinen Lebensunterhalt aus dem Unternehmen auf Grund besonderer persönlicher Eigenschaften wie Fleiß, Begabung, Bescheidenheit, Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit bestritten habe; auch andere persönliche Verhältnisse könnten nicht berücksichtigt werden. Ferner sei vom 1. Januar 1962 an kein Anspruch gegeben, da der Betrieb innerhalb der vor der Entäußerung im Jahre 1949 gelegenen 25 Jahre nicht 15 Jahre lang den maßgebenden Richtwert überschritten habe. Für die Zeit von 1939 bis 1949 stehe dies schon auf Grund der Angaben des Klägers fest; für die Zeit von 1924 bis 1939 könne nicht festgestellt werden, daß der Betrieb die erforderliche Größe hatte. § 26 Abs. 2 GAL nF, der unter bestimmten Voraussetzungen einen Altersgeldanspruch auch bei Unterschreitung des Richtwertes entstehen lasse,

- 3 -



- 3 -

sei nicht anwendbar, da der Kläger eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter erhalte. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein. Er rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG): Nach der Ansicht des LSG sei nicht bewiesen, daß der Wert der bewirtschafteten Ländereien über DM 2.800 gelegen habe. Jedoch sei nach der Aussage des Zeugen W----- davon auszugehen, daß der Kläger mehr als die nachgewiesenen Ländereien mit einem Richtwert von DM 2.571,99 bewirtschaftet habe; es stehe lediglich nicht fest, wie groß das dazu gepachtete Land gewesen sei. Wenn trotzdem das LSG eine dauerhafte Existenzgrundlage verneint habe, so sei die Beweiswürdigung fehlerhaft. Das LSG hätte sich angesichts seiner eigenen Rechtsprechung, nach der eine dauerhafte Existenzgrundlage auch bei Unterschreitung des Richtwertes gegeben sein könne, gedrängt fühlen müssen, entsprechende Feststellung zu treffen. Dies habe es nicht getan, obwohl angesichts des Beweisergebnisses die Möglichkeit der Befragung des Zeugen W----- gegeben gewesen wäre, insbesondere nachdem die streitige Differenz nur DM 228,01 ausgemacht habe. Statt die Verhältnisse des besonderen Falles zu würdigen, habe das LSG ein abstraktes Rechenexempel vorgenommen. Es habe auch unterlassen, den Zeugen W----- zu der Frage zu hören, ob die Art und Nutzung des Besitzes des Klägers trotz des etwa möglichen Minderwertes eine dauerhafte Existenzgrundlage für ihn und seine Familie gebildet habe. Der Zeuge W----- hätte nämlich bekunden können, es habe sich um mittelschweren, sehr fruchtbaren Boden gehandelt, der durchaus geeignet gewesen sei, eine Familie selbst heute noch angemessen zu ernähren.

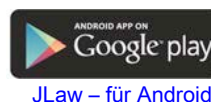
Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25. September 1963 aufzuheben und die Berufung der Beklag-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ten gegen das Urteil des SG Koblenz vom
27. Oktober 1961 zurückzuweisen,
hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündli-
che Verhandlung einverstanden.

II.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie
nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher
Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2
SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Kläger rügt mit Recht Verletzung der Aufklarungs-
pflicht und Überschreitung des Rechts der freien Beweis-
würdigung (§§ 103, 128 SGG). Das LSG ist zu dem Ergebnis
gekommen, es lasse sich nicht feststellen, daß der Klä-
ger von 1924 bis 1939 ein Unternehmen mit einem eine
Existenzgrundlage darstellenden Einheitswert bewirtschaf-
tet habe; dabei hat es sich auf die Bekundungen des
Zeugen ~~W...~~ gestützt. Dieser hat aber gerade angege-
ben, daß der Kläger außer seinem eigenen und dem Pacht-
land der Gemeinde zusätzlich Land von seinen Geschwistern
gepachtet hatte, dessen genaue Größe er allerdings nicht
angeben konnte; der Zeuge hat auch bekundet, daß eine
Schwester des Klägers noch lebe. Weiter hat der Bauern-
und Winzerverband in Zell unter dem 2. August 1963 dem

- 5 -



- 5 -

LSG mitgeteilt, daß beim Amt in Blankenrath Unterlagen über die Bodenbenutzungserhebungen vorhanden seien, die mit Einwilligung des Klägers eingeholt werden könnten. Das LSG hätte daher, ehe es zu dem Ergebnis kam, die Größe des gepachteten Landes lasse sich nicht feststellen, weitere Ermittlungen anstellen müssen (Einholung der genannten Auskunft, Vernehmung der Schwester des Klägers, eventl. weiterer Angehöriger). Hierzu hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als der festgestellte Ertragswert des klägerischen Unternehmens weniger als 10% unter dem von der Beklagten nach § 1 Abs. 4 GAL aF festgesetzten liegt.

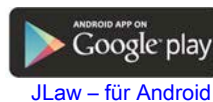
Des weiteren weist der Kläger zutreffend daraufhin, daß das LSG zwar ausgeführt habe, es könne unter besonderen Umständen auch bei geringerer Betriebsgröße eine Existenzgrundlage gegeben sein, aber keine Ermittlungen in dieser Hinsicht angestellt habe, obwohl gerade der Zeuge ~~W~~ hierüber hätte Bekundungen machen können. Das LSG hat dazu nicht dargelegt, worin diese besonderen Umstände zu erblicken sind und warum sie bei dem Kläger nicht vorgelegen haben. Das hätte es aber darlegen und gegebenenfalls auch Ermittlungen in dieser Hinsicht anstellen müssen, weil es von seinem Rechtsstandpunkt aus für die Entscheidung wesentlich war. Die Revision ist daher statthaft und, weil sie form- und fristgerecht eingelegt ist, auch zulässig.

Das Rechtsmittel erweist sich aber auch als begründet, da die Möglichkeit gegeben ist, daß bei einem nicht gegen das Gesetz verstoßenden Verfahren ein für den Kläger günstigeres Ergebnis herauskommt. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden. Weil tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglicht hätten, muß die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)